

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2020014/2

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>27.02.2020</b> TOP: <b>2.13</b>
Amt: <b>Abteilung 030</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2020014/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>31.01.2020</b>

### Betreff

**Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.02.2020: Hauptausschuss	18.02.2020	laut BV
2	27.02.2020: Stadtrat	27.02.2020	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt zunächst eine Änderung seines Beschlusses vom 19.12.2019 mit der Nr. 19/StR/04/002 wie folgt (**Änderung im unterstrichenen Fettdruck**):

1. Der Stadtrat beschließt, dass sämtliche Stadtratsmitglieder und Ortsbürgermeister, **von der Stadt Köthen (Anhalt) bestellte Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet** sowie Mitarbeiter ab der Gehaltsklasse A 9 / EG 9 und höher, **die eine leitende Funktion ausüben**, einer Überprüfung unterzogen werden, wenn kumulativ folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die betroffene Person wurde nicht bereits während der vergangenen Amtszeit des Stadtrates (2014 bis 2019) überprüft und als Inoffizieller Mitarbeiter erkannt.
2. Die betroffene Person ist vor dem 12.01.1972 geboren.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste reguläre Sitzung des Stadtrates eine Beschlussvorlage einzubringen, mit welcher das Verfahren zur Überprüfung festgelegt wird. Grundlage soll das für die vergangene Amtszeit durchgeführte Verfahren bilden.

Zudem beschließt der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) Folgendes:

1. Der Leiter Bereich Rechtsangelegenheiten und im Verhinderungsfalle die Dezernentin des Dezernates 3 wird mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU beauftragt.
2. Die Bildung einer Kommission zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 2 der Vorlage wird beschlossen.
3. Das Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 3 der Vorlage wird beschlossen.

**Gesetzliche Grundlagen:**

Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG)

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

### **0. Vorbemerkung**

In seiner Sitzung am 19.12.2019 hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) folgenden Beschluss (Nr.: 19/StR/04/002) gefasst:

*1. Der Stadtrat beschließt, dass sämtliche Stadtratsmitglieder und Ortsbürgermeister, bestellte Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane sowie Mitarbeiter ab der Gehaltsklasse A 9 / EG 9 und höher einer Überprüfung unterzogen werden, wenn kumulativ folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:*

*1. Die betroffene Person wurde nicht bereits während der vergangenen Amtszeit des Stadtrates (2014 bis 2019) überprüft und als Inoffizieller Mitarbeiter erkannt.*

*2. Die betroffene Person ist vor dem 12.01.1972 geboren.*

*2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste reguläre Sitzung des Stadtrates eine Beschlussvorlage einzubringen, mit welcher das Verfahren zur Überprüfung festgelegt wird. Grundlage soll das für die vergangene Amtszeit durchgeführte Verfahren bilden.*

### **1. Rechtliche Grundlagen und formale Anforderungen**

#### **a) Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates und der Ortsbürgermeister**

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates sowie der Ortsbürgermeister, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, sind die §§ 20 Abs.1 Nr. 6 lit. b und 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. b StUG. Danach dürfen von öffentlichen Stellen in dem erforderlichen Umfang Unterlagen,

- auch soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten,
- zur Überprüfung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunaler Wahlbeamter sowie ehrenamtlicher Bürgermeister und entsprechender Vertreter für einen Gemeindeteil,
- nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
- mit ihrer Kenntnis,
- zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren und
- es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

verwendet werden. Durch die ersuchende Stelle ist zu belegen, dass ein Beschluss zur Überprüfung gefasst wurde und dass sie mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU beauftragt wurde. Das Ersuchen ist von der jeweils vertretungsberechtigten Person der zuständigen Stelle zu unterschreiben und an den BStU oder an eine seiner Außenstellen zu richten. In dem Ersuchen ist der Zweck zu benennen, für den die Übermittlung der Informationen begehrt wird. Das Ersuchen soll die vollständige Anschrift der ersuchenden Stelle enthalten und die Person benennen, die befugt ist, die Mitteilungen des BStU entgegenzunehmen. Beinhaltet die Anfrage Ersuchen zu mehreren Personen, sind die Namen alphabetisch in Listenform zu ordnen. Es sind für jede zu überprüfende Person alle Vor- und Familiennamen, auch solche aus früheren Ehen und ggf. der Geburtsname, die in der ehemaligen DDR verwendete Personenkennzahl bzw. das Geburtsdatum und der Geburtsort anzugeben. Darüber hinaus werden, soweit möglich, aus dem Zeitraum 1950 bis einschließlich 1989 alle Wohnanschriften (auch Nebenwohnungen) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Angabe der bis zum 03.10.1990 gültigen

Postleitzahl benötigt. Die Angaben zu den betreffenden Personen sind in einem Einzelblatt aufzuführen (Muster **Anlage 1**). Eine Überprüfung nach den §§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6 StUG ist nur mit Kenntnis der betreffenden Person zulässig. Dies kann bei öffentlichen Stellen durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung der ersuchenden Stelle erfolgen. Als Beleg für die Kenntnisnahme kann auch das von der betreffenden Person unterschriebene Einzelblatt (Muster **Anlage 1**) verwendet werden.

#### **b) Überprüfung der in Vertretungs- und Aufsichtsorganen entsandten Mitglieder**

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der in Vertretungs- und Aufsichtsorganen durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) entsandten Mitglieder, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, sind die §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. d und 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. d StUG. Danach dürfen von öffentlichen Stellen in dem erforderlichen Umfang Unterlagen,

- auch soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten,
- zur Überprüfung von der öffentlichen Hand bestellten Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet,
- nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
- mit ihrer Kenntnis,
- zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren und
- es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

verwendet werden. Diese Kriterien werden voraussichtlich von xx Personen, die nicht bereits unter Buchst. a) fallen, erfüllt. Zu beachten ist ferner, dass eine Mitteilung, Einsichtsgewährung und Herausgabe unterbleibt, wenn keine Hinweise vorhanden sind, dass nach dem 31.12.1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 StUG).

#### **c) Überprüfung der Mitarbeiter der Verwaltung**

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, sind die §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. d und 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. d StUG. Danach dürfen von öffentlichen Stellen in dem erforderlichen Umfang Unterlagen,

- auch soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten,
- zur Überprüfung Beschäftigter öffentlicher Stellen auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten,
- die eine leitende Funktion ausüben,
- nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
- mit ihrer Kenntnis,
- zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren und
- es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat,

verwendet werden. Diese Kriterien werden voraussichtlich von xx Mitarbeitern der Verwaltung, einschließlich der Kindertageseinrichtungen, Betriebshof, Friedhof und Pflegeheim erfüllt. Zu beachten ist ferner, dass eine Mitteilung, Einsichtsgewährung und Herausgabe unterbleibt, wenn keine Hinweise vorhanden sind, dass nach dem 31.12.1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen

Nachrichtendienst vorgelegen hat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 StUG).

Die Überprüfung der Mitarbeiter der Verwaltung ist im Weiteren nicht Gegenstand dieser Vorlage, da sie in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt.

#### **d) Änderung des Beschlusses des Stadtrates vom 19.12.2019 (Nr.: 19/StR/04/002)**

Auf Grund der oben dargestellten Rechtsgrundlage bedarf es zunächst einer Änderung des am 19.12.2019 gefassten Beschlusses. Dieser ist an die Vorgaben des Gesetzes anzupassen.

### **2. Bildung einer Kommission des Stadtrates zur Auswertung der Mitteilungen des BStU**

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) bildet zur Auswertung der Mitteilungen des BStU eine Kommission. Diese ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 46 ff. KVG LSA. Die Sitzverteilung erfolgt unabhängig vom Kräfteverhältnis der Fraktionen im Stadtrat. Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Kommission setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied und einem Stellvertreter pro Fraktion; unbeschadet des Vorsitzes der Kommission. Als Mitglieder der Kommission und Stellvertreter kommen nur Mitglieder des Stadtrates in Betracht. Die Personen sind von der jeweiligen Fraktion zu benennen und können jederzeit abberufen bzw. ausgetauscht werden. Eines weiteren Stadtratsbeschlusses bedarf es hierfür nicht. Der Stadtratsvorsitzende führt den Vorsitz in der Kommission. Für den Fall seiner Verhinderung wird er von den anwesenden Mitgliedern in der Reihenfolge der Stimmenanteile der jeweiligen Fraktion bei der Wahl zum Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) 2019 vertreten.

<b>Mitglieder der Kommission</b>	<b>Stellvertreter</b>
Uwe Raubaum (Vorsitzender)	Entfällt
<b>CDU: N. N.</b> (1. Stellvertreter)	N. N.
<b>Die Linke: N. N.</b> (2. Stellvertreter)	N. N.
<b>SPD: N. N.</b> (3. Stellvertreter)	N. N.
<b>AfD: N. N.</b> (4. Stellvertreter)	N. N.
<b>Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/ Wählerliste Sport: N. N.</b> (5. Stellvertreter)	N. N.
<b>FDP: N. N.</b> (6. Stellvertreter)	N. N.
<b>IG BfK: N. N.</b> (7. Stellvertreter)	N. N.
<b>Bündnis 90/Die Grünen: N. N.</b> (8. Stellvertreter)	N. N.

Scheidet ein Mitglied der Kommission aus dem Stadtrat aus, bestimmt die jeweilige Fraktion den Nachfolger, ohne dass es hierfür eines weiteren Stadtratsbeschlusses bedarf. Scheidet der Stadtratsvorsitzende aus seiner Funktion aus, wird er durch den Funktionsnachfolger ersetzt. Die Kommission wird bei ihrer Arbeit, insbesondere bei Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung ihrer Sitzungen durch den Leiter Bereich Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle durch die Dezernentin des Dezernates 3 (Stellvertreterin) unterstützt. An den Sitzungen der Kommission dürfen nur die vorgenannten Personen sowie ihre Stellvertreter teilnehmen. Andere Personen werden nicht zugelassen, soweit sie nicht von der Kommission zum Zwecke der Anhörung eingeladen sind.

### **3. Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU**

- a) Die Anträge auf Überprüfung werden durch den Leiter Bereich Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreterin gestellt. Hierzu wird allen zu überprüfenden Personen ein Einzelblatt (Muster **Anlage 1**) übergeben, auf dem die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht werden sollen.
- b) Der Leiter Bereich Rechtsangelegenheiten, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreterin, nehmen die Mitteilungen des BStU entgegen. Sie werden anschließend von ihm aufbewahrt und ausschließlich den Mitgliedern der Kommission und deren Stellvertretern zur Einsichtnahme vorgelegt. Vor Einsichtnahme sind sie unter Hinweis auf die Zweckbindung der Mitteilung des BStU zur Verschwiegenheit zu verpflichten (Muster **Anlage 2**). Alle Betroffenen können in die ausschließlich sie betreffende Mitteilung des BStU Einsicht nehmen. Einsichtnahmen erfolgen in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung. Es werden keine Kopien von Mitteilungen des BStU angefertigt.
- c) Sobald alle Mitteilungen des BStU vorliegen, wird der Vorsitzende der Kommission unverzüglich informiert.
- d) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission ein. Er bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung.
- e) Soweit eine Belehrung gemäß Buchst. b) noch nicht erfolgt ist, werden die Mitglieder der Kommission, ihre Stellvertreter und der Leiter Bereich Rechtsangelegenheiten bzw. seine Stellvertreterin bei ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung unter Hinweis auf die Zweckbindung der Mitteilung des BStU zur Verschwiegenheit verpflichtet (Muster **Anlage 2**).
- f) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.
- g) Die Kommission beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- h) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Kommission; die Stellvertreter sind nur stimmberechtigt, wenn der Vertretungsfall eingetreten ist.
- i) Über jede Sitzung der Kommission wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Die Niederschrift enthält:
- die Zeit und den Ort der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer,
  - die Tagesordnung,
  - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - das Ergebnis der Abstimmung.
- Auf Verlangen eines Mitglieds der Kommission oder seines Stellvertreters ist sein Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.
- j) Personen, die von der Kommission angehört werden sollen, ist vorher die Möglichkeit zu geben, in die ausschließlich sie betreffende Mitteilung des BStU in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Einsicht zu nehmen. Es werden keine Kopien von Mitteilungen des BStU angefertigt.
- k) Die Kommission kann eine Empfehlung aussprechen, über die gemäß Buchst. g entschieden wird.

l) Nach Abschluss der Arbeit der Kommission erstattet sie dem Stadtrat einen Bericht in nichtöffentlicher Sitzung mit folgenden Inhalten

- Anzahl der Überprüfungen,
- Anzahl der Überprüfungen ohne Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS,
- Anzahl der Überprüfungen mit Hinweisen auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS unter Angabe des Namens,
- Empfehlungen der Kommission.

#### 4. Vorschlag der Verwaltung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt zunächst eine Änderung seines Beschlusses vom 19.12.2019 mit der Nr. 19/StR/04/002 wie folgt (Änderung im **unterstrichen Fettdruck**):

*1. Der Stadtrat beschließt, dass sämtliche Stadtratsmitglieder und Ortsbürgermeister, **von der Stadt Köthen (Anhalt)** bestellte Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane **in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet** sowie Mitarbeiter ab der Gehaltsklasse A 9 / EG 9 und höher, **die eine leitende Funktion ausüben**, einer Überprüfung unterzogen werden, wenn kumulativ folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:*

- 1. Die betroffene Person wurde nicht bereits während der vergangenen Amtszeit des Stadtrates (2014 bis 2019) überprüft und als Inoffizieller Mitarbeiter erkannt.*
- 2. Die betroffene Person ist vor dem 12.01.1972 geboren.*

*2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste reguläre Sitzung des Stadtrates eine Beschlussvorlage einzubringen, mit welcher das Verfahren zur Überprüfung festgelegt wird. Grundlage soll das für die vergangene Amtszeit durchgeführte Verfahren bilden.*

Zudem beschließt der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) Folgendes:

1. Der Leiter Bereich Rechtsangelegenheiten und im Verhinderungsfalle die Dezernentin des Dezernates 3 wird mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU beauftragt.
2. Die Bildung einer Kommission zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 2 der Vorlage wird beschlossen.
3. Das Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BStU gemäß Ziffer 3 der Vorlage wird beschlossen.



**Anlage1\_EinzelblattBStU.pdf**



**Anlage2\_Belehrungsformular.pdf**